

# Anl. 2 IG-L

## IG-L - Immissionsschutzgesetz – Luft

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Deposition zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Luftschadstoff	Depositionswerte in mg/(m <sup>2</sup> * d) als Jahresmittelwert
Staubniederschlag	210
Blei im Staubniederschlag	0,100
Cadmium Staubniederschlag	im 0,002

In Kraft seit 01.04.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)